

Synopse zur Änderung / Neufassung der Geschäftsordnung

Ursprungsfassung	Änderungen
<p data-bbox="389 344 723 384">Geschäftsordnung</p> <p data-bbox="203 429 909 536">für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse</p> <p data-bbox="172 616 943 683">Beschluss der Bürgerschaft 2024-VIII-02-0017 vom 12.09.2024</p> <p data-bbox="232 799 884 866">Veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund 17/2024 am 14.11.2024</p> <p data-bbox="374 1171 741 1201">Inkrafttreten: 15.11.2024</p>	<p data-bbox="1200 344 1534 384">Geschäftsordnung</p> <p data-bbox="1016 429 1722 536">für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse</p> <p data-bbox="1077 616 1659 649">Beschluss der Bürgerschaft vom</p> <p data-bbox="1046 799 1697 866">Veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund</p> <p data-bbox="1270 1171 1469 1201">Inkrafttreten:</p>

**§ 5
Anfragen
(§ 34 Abs. 3 KV M-V)
(§ 8 Hauptsatzung)**

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann jederzeit Anfragen über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. (Auskunfts-/Informationsrecht)

(2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage für die Sitzungen der Bürgerschaft an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Zulässig sind maximal drei Fragen, die sich auf eine Angelegenheit beziehen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet auf Antrag des einreichenden Bürgerschaftsmitglieds statt. Jede Fraktion hat bis zu 3 Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen. Eine Aussprache findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt. Die jeweilige Redezeit beträgt dann fünf Minuten.

**§ 5
Anfragen
(§ 34 Abs. 3 KV M-V)
(§ 8 Hauptsatzung)**

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann jederzeit **schriftliche** Anfragen über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. (Auskunfts-/Informationsrecht)

(2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage für die Sitzungen der Bürgerschaft an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Zulässig sind maximal drei Fragen, die sich auf eine Angelegenheit beziehen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. **Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage.** Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen. Eine Aussprache findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt. Die jeweilige Redezeit beträgt dann fünf Minuten.

(3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind 30 Tage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen und die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung.

(6) Der Tagesordnungspunkt Anfragen ist auf eine Stunde begrenzt. Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden auch nach abgelaufener Fragestunde beantwortet.

(3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind 30 Tage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen und die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung.

(6) Der Tagesordnungspunkt Anfragen ist auf eine Stunde begrenzt. Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden auch nach abgelaufener Fragestunde beantwortet.

**§ 5 a – Auskunftsverlangen
(§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V; §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und
10 Abs. 9 Hauptsatzung)**

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

**§ 35
Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 09.09.2021, außer Kraft.

Stralsund, 27.09.2024

gez. Dr.- Ing. Alexander B a d r o w L.S.
Oberbürgermeister

**§ 35
Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.11.2024 außer Kraft.

Stralsund,

gez. Dr.- Ing. Alexander B a d r o w L.S.
Oberbürgermeister